

## Was ist berechnungsfähig?

### Prophylaktische Leistungen sind mehr als PZR

**M**it der Einführung der GOZ-Nr. 1040 für die Professionelle Zahnreinigung (PZR) musste das Berechnungsverhalten überdacht und neu ausgerichtet werden.

Im originalen Gebührentext heißt es: „Die Leistung umfasst das Entfernen der supra-gingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich der Reinigung der Zahnzwischenräume, des Entfernens von Biofilm, der Oberflächenpolitur und geeigneter Fluoridierungsmaßnahmen – je Zahn, Implantat oder Brückenglied.“

Zu einer individuellen Prophylaxe gehört aber mehr als nur die professionelle Zahnreinigung. Zusätzlich könnten ggf. in der selben Sitzung folgende Leistungen **berechnet** werden:

- Mundhygienestatus: GOZ 1000
- Kontrolle Übungserfolg: GOZ 1010
- Subgingivale Reinigung: GOZ § 6 Abs. 1
- Beseitigen scharfer Zahnkanten: GOZ 4030
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen: GOZ 2010
- Politur von Füllungsrandern: GOZ 2130
- Konturieren von Restaurationsrandern: GOZ 2320
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen: GOZ 4020
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation: GOZ 4025
- Versiegelung kariesfreier Fissuren: GOZ 2000

- Zusätzliche Reinigung der Zunge und der Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion: GOZ § 6 Abs 1

Jedoch sind in derselben Sitzung an denselben Zähnen neben der GOZ-Nr. 1040 folgende Leistungen **nicht berechnungsfähig**:

- Lokale Fluoridierung: GOZ 1020
  - Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn: GOZ 4050/4055
  - Kontrolle nach Belagsentfernung: GOZ 4060
  - Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn: GOZ 4070/4075
  - Offene PAR, Frontzahn: GOZ 4090
  - Offene PAR, Seitenzahn: GOZ 4100
- Übrigens: Anders als bei den GOZ-Nrn. 4050 und 4055 (Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen) gibt es keinerlei Beschränkungen, wie oft die PZR erbracht und berechnet werden darf.

#### Kalkulation der PZR

Die angebotenen prophylaktischen Leistungen sollten solide betriebswirtschaftlich kalkuliert und berechnet werden. Wenn in der Praxis die Rechnungen immer mit etwa dem gleichen Endbetrag oder der gleichen Rechnungssumme für die Leistung „Professionelle Zahnreinigung“ geschrieben werden soll, kann lediglich über den individuell angepas-

ten Faktor die betriebswirtschaftliche Vorgabe der Praxis angepasst werden. Zwischen dem 1,0- und dem 2,3-fachen Faktor kann ohne Begründung liquidiert werden. Sollte der Steigerungssatz über 2,3 bis 3,5 gewählt werden, muss dies begründet werden. Darüber hinaus bleibt es immer möglich, mit Ihren Patienten eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen, die dann den Hinweis enthalten muss, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht gewährleistet ist. Hierbei kann ohne Begründung liquidiert werden. Gemäß § 10 Abs. 3 GOZ muss jedoch auf Verlangen des Patienten (ggf. auch schriftlich) nachbegründet werden. Alle Liquidationen müssen für den Patienten immer nachvollziehbar sein. Daher sollten die Steigerungssätze bis maximal zwei Stellen hinter dem Komma aufgeschlüsselt werden.

Beachten Sie, auch bei prophylaktischen Leistungen darf es keine Pauschalen mehr geben. Es sollten also alle individuell erbrachten Leistungen auch immer individuell kalkuliert und berechnet werden – selbst wenn es einfacher erscheint, alles mit dem Faktor 2,3 zu berechnen (siehe dazu BGH-Urteil vom 8. November 2007, Az. III ZR 54/07, Abruf-Nr. 073646).

*Ihr ZÄK GOZ-Referat*

*Susanne Wandrey, Daniel Urbschat,  
Dr. Helmut Kesler*

## Urteil bestätigt

### Analoge Berechnung dentinadhäsiv befestigter Aufbauten korrekt

Nachdem bereits das Amtsgericht Charlottenburg im Mai vorigen Jahres die Analogberechnung für dentinadhäsiv befestigte und mehrfach geschichtete Zahnaufbauten bzw. Zahnstumpfrestaurationen als ordnungsgemäß bestätigt hatte, wurde dies nun auch vom Amtsgericht Schöneberg festgestellt.

Geklagt hatte eine privat Zahnärztliche Verrechnungsstelle gegen einen zahlungssäumigen Patienten, der die Auffassung seiner Versicherung teilte, für solche Zahnaufbauten wären lediglich die Gebühren nach den Nummern 2180 und 2197 GOZ berechenbar. Das Gericht folgte jedoch uneingeschränkt den Ausführungen des

Sachverständigen Daniel Urbschat und bestätigte, dass es sich bei der vom Zahnarzt berechneten „Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik mit Kompositmaterial“ um eine Leistung handelt, die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten ist und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden kann.

*Ihr ZÄK GOZ-Referat*

*Amtsgericht Charlottenburg, Urteil vom 08.05.2014, Az. 205 C 13/12  
Amtsgericht Schöneberg, Urteil vom 05.05.2015, Az. 18 C 65/14*